

Stuttgart, 31. August 2026

Bekanntmachung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. a) der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und Art. 2 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1052

Der Vorstand der Mercedes-Benz Group AG ("**Mercedes-Benz**") hat mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, ein Aktienrückkaufprogramm durchzuführen. Das Programm soll am 1. September 2026 starten und bis zum 6. April 2027 (einschließlich) abgeschlossen sein. Es dürfen bis zu 58.000.000 Aktien (ISIN DE0007100000, "**Mercedes-Benz-Aktien**") zu einem insgesamt aufzuwendenden Kaufpreis (ohne Nebenkosten) von bis zu EUR 1 Mrd. über die Börse oder über ein multilaterales Handelssystem im Sinne von § 2 Abs. 6 Börsengesetz zurückerworben werden. Der Erwerb der Mercedes-Benz-Aktien beruht auf der Hauptversammlungsermächtigung vom 7. Mai 2025 ("**Ermächtigung**"). Die zurückgekauften Aktien sollen eingezogen werden.

Der Rückkauf erfolgt nach Maßgabe der Ermächtigung und des Artikels 5 Verordnung (EU) Nr. 596/2014 in Verbindung mit den Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1052 der Kommission vom 8. März 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 596/2014 durch technische Regulierungsstandards für die auf Rückkaufprogramme und Stabilisierungsmaßnahmen anwendbaren Bedingungen ("**Delegierte Verordnung (EU) 2016/1052**").

Der Rückkauf erfolgt im Auftrag und für Rechnung von Mercedes-Benz durch Einschaltung eines unabhängigen Kreditinstituts. Nach der Ermächtigung darf Mercedes-Benz bis zum 6. Mai 2030 eigene Aktien in einem Umfang von bis zu 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals erwerben.

Erfolgt der Erwerb der Mercedes-Benz-Aktien über die Börse, darf der gezahlte Gegenwert je Mercedes-Benz-Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den am Handelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs im Xetra-Handel (oder in einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt/Main um nicht mehr als 10 % überschreiten und um nicht mehr als 20 % unterschreiten. Erfolgt der Erwerb über ein multilaterales Handelssystem im Sinne von § 2 Abs. 6 Börsengesetz, darf der gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den am Börsenhandelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs im Xetra-Handel (oder in einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt/Main um nicht mehr als 10 % über- bzw. unterschreiten.

Das Kreditinstitut trifft seine Entscheidungen über den Zeitpunkt des Erwerbs von Mercedes-Benz-Aktien entsprechend Artikel 4 Abs. 2 lit. b) der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1052 unabhängig und unbeeinflusst von Mercedes-Benz. Mercedes-Benz kann das Aktienrückkaufprogramm – unter Beachtung der insiderrechtlichen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 – jederzeit beenden.

Der Aktienrückkauf wird insbesondere im Einklang mit den Handelsbedingungen des Artikels 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1052 und gemäß den Vorgaben des Aktienrückkaufprogramms erfolgen. Insbesondere werden die Mercedes-Benz-Aktien nicht zu einem Kurs erworben, der über dem des letzten unabhängig getätigten Abschlusses oder (sollte dieser höher sein) über dem des derzeit höchsten unabhängigen Angebots auf dem Handelsplatz, auf dem der Kauf stattfindet, liegt. Darüber hinaus werden an einem Handelstag nicht mehr als 25 % des durchschnittlichen täglichen Aktienumsatzes

auf dem Handelsplatz, auf dem der Kauf erfolgt, erworben. Der durchschnittliche tägliche Aktienumsatz wird berechnet auf Basis des durchschnittlichen täglichen Handelsvolumens während der 20 Börsentage vor dem jeweiligen Kauftermin.

Unabhängig von dem vorstehenden Aktienrückkaufprogramm wird Mercedes-Benz voraussichtlich im November 2026, im Rahmen eines außerordentlichen Belegschaftsaktienprogramms, sowie voraussichtlich im März 2027, im Rahmen des jährlichen Belegschaftsaktienprogramms, jeweils über einen Zeitraum von mehreren Handelstagen eigene Aktien erwerben. Dazu werden separate Bekanntmachungen gemäß Art. 2 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1052 erfolgen. In den Erwerbszeiträumen für das jährliche und für das außerordentliche Belegschaftsaktienprogramm werden im Rahmen dieses Aktienrückkaufprogramms keine eigenen Aktien erworben.

Sämtliche Transaktionen werden entsprechend den Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1052 bekannt gegeben. Über die Fortschritte des Aktienrückkaufprogramms wird Mercedes-Benz regelmäßig unter www.group.mercedes-benz.com informieren und dafür sorgen, dass die Informationen ab dem Tag der Bekanntgabe mindestens fünf Jahre öffentlich zugänglich bleiben.